

1306



SLUB

Wir führen Wissen.



GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK



emnach bey E. E. Rathe allhier
angezeigt worden, daß die in der er-
neuerten Ordonnanz vom 30. Jun. 1752. §.
90. befindliche höchste Vorschrift nicht durch-
gehend befolget werde; So hat derselbe aus
bewegenden Ursachen solche Vorschrift noch-
mals in Erinnerung bringen, und gesammte

Bürgerschaft dahin anweisen wollen, daß ein ieder Wirth, dessen
einquartierter Soldat nach geschlagenen Zapffenstreiche, oder wenn
dergleichen nicht geschlagen würde, im Sommer um neun Uhr,
und im Winter um acht Uhr des Abends, in seinem Quartiere
sich nicht einfinden, oder nachher daraus wieder wegschleichen,
und entweder die ganze Nacht oder einen Theil derselben daraus
wegbleiben würde, solches, sobald er dessen gewahr wird, dem nächst-
liegenden Herrn Ober- und Unter-Officier oder dem regierenden
Herrn Bürgermeister bey Vermendung 5 Rthlr. Strafe anzeigen,
auch die Zeit des Ausgehens sowol, als der Wiederkunft merken,
hiernächst die Wirthe in denen Wirths- und Schenck-Häusern nach
dem Zapffenstreiche keinen Soldaten bey sich sitzen lassen, oder
Bier oder Branndtwein geben sollen bey Vermendung ebenmäß-
iger Strafe an 5 Rthlr.

Zugleich wird die unterm 10ten Sept. 1774. bereits erlassene
Verordnung: Daß ein ieder Wirth, dessen einquartierter Sol-
dat Victualien, Waaren, oder andere Sachen, die den Werth sei-
ner zu empfangen habenden Löhnung übersteigen, oder weshal-
ber sonst einiger Verdacht sich veroffenbaret, ins Quartier brin-
get, solches ohne den mindesten Verzug dem regierenden Herrn
Bürgermeister anmelden, im Unterbleibungs-Fall aber geschärfte
Geld- oder Gefängniß-Strafe gewärtig seyn soll, in anderweite
Erinnerung gebracht.

Damit sich nun Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen
möge; so hat E. E. Rath diese Verfügung in Druck bringen und
gesammter Bürgerschaft zur schuldigen Nachachtung behändigen
zu lassen, beschlossen zu Görlitz den 11ten Februar 1777.

Bürgermeister und Rathmanne
daselbst.



S

gen
wisse
der
daß
Spi
den,
die
Stö
solch
theil
den
nen
dara
dem
Wo
es d
seine
und
her
aus
Be
ein
gez
ha
ten
Si



D: KUTTELHOF. 1565.

Zu L III 306.

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7